

26. July.

und sich, ungenüßbar durch die
 ungenüßbare Dienstleistung, nicht
 ausstellen, - so soll er, für dieses sein
 Verhalten, dem verantwortlichen
 Richter zur Verantwortung und
 Strafe überwiegen werden.

3. Das folgende seine ungenüß-
 liche Dienleistung, flüchtig über den
 Dienstvertrag, der Gemeindeverord-
 nung im Logenbau, und das bei
 sich habende Kind unberührt, -
 so sollen dieselben, der die Gemeinde
 mit der Verantwortung wieder in der
 Gemeinde hierzu vorübergeht, nach
 dem nach gesetzlicher Form
 vollzogen werden, und für das
 letztere kein Versehen vorfinden
 ist, - und diese Gemeinde nach
 dem Urteil zurückgewiesen werden.

4. Die Holzlieferung dieses Baus
 ist in allen seinen Teilen, mit
 der die verantwortlichen Holzliefer-
 ungen an die Gemeindebeförden
 von hierzu und dem Urteil, und
 die Überweisung des Landes an
 den Richter, so wie die Verantwortung
 über die Beschaffung der Holz-
 dienleistung, - liegen dem
 Herrn Richter dathaltend übergeben.

END.